

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 18. Mai 2009
GZ 300.828/012-S4-2/09

Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 8. April 2009, GZ BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967 und erlaubt sich, zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem Entwurf soll der Verkehrssicherheitsbeitrag für Wunschkennzeichen von derzeit 145 EUR auf 200 EUR angehoben werden. Eine Schätzung der damit verbundenen Mehreinnahmen wurde mit der Begründung, dass keine Daten über die Nachfrageentwicklung vorliegen, nicht vorgenommen.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Mehreinnahmen derzeit nicht konkret beziffert werden können, eine zumindest grobe Schätzung auf der Grundlage der derzeitigen Erfahrungen wäre aus Sicht des Rechnungshofes jedoch möglich gewesen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.



GZ 300.828/012-S4-2/09

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. SCh. Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.